

Strafrecht

§ 1 Abs. 2 StEG.

1. Die wiederholte und gröbliche Mißachtung der Arbeitsdisziplin durch einen bedingt Verurteilten, der verpflichtet worden ist, den Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit nicht zu wechseln, kann geeignet sein, die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe anzuordnen, wenn dem Arbeitskollektiv wegen dieses Verhaltens objektiv die Möglichkeit einer Einwirkung auf den Verurteilten genommen wird, weil der Verurteilte sich böswillig dieser Einflußnahme entziehen und damit seine mangelnde Bereitschaft, die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung zu ziehen, zum Ausdruck bringen wollte.

2. Die Feststellung, ob sich ein Verurteilter böswillig der mit der Bindung an den Arbeitsplatz auferlegten Verpflichtung entziehen wollte, setzt u. a. die Prüfung voraus, ob im Verhältnis des Verurteilten zu seinem Arbeitskollektiv auch die subjektiven Voraussetzungen für die Herausbildung eines Vertrauensverhältnisses als einer wesentlichen Grundlage für die kollektive erzieherische Einwirkung gegeben sind.

3. Der Beschluß, durch den gem. § 1 Abs. 2 StEG die Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Strafe angeordnet wird, ist durch Beschwerde anfechtbar.

OG, Beschl. vom 3. August 1964 — 2 Wst 3/64.

Die Verurteilte wurde am 27. September 1963 durch Urteil des Bezirksgerichts wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bedingt verurteilt, unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Außerdem wurde sie verpflichtet, ihren derzeitigen Arbeitsplatz in der Abteilung MEI nicht zu wechseln.

Dieser Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die zur Tatzeit 18 Jahre alte Verurteilte hatte am 16. Mai 1963 als Sicherheitsposten bei Weichenreinigungsarbeiten im BKW J. beim Herannahen eines Zuges nicht das vorschriftsmäßige Warnsignal gegeben, so daß eine Arbeiterin im Gleis vom Zug erfaßt und getötet wurde.

Zu dieser Zeit arbeitete die Verurteilte, nachdem sie die erweiterte Oberschule vorzeitig verlassen hatte, erstmalig seit etwa sechs Wochen in der Produktion, und zwar im Tagebau S. zunächst als Stellwerkerlehrling und ab 14. Mai 1963 als Sicherheitsposten bei Weichenreinigungsarbeiten. Sie besaß noch keine betrieblichen Kenntnisse und war trotz theoretischer Begabung in der praktischen Arbeit unbeholfen und unerfahren. Außerdem war sie charakterlich noch wenig gefestigt, in ihrer Einstellung zur Arbeit teilweise leichtfertig und insgesamt gesehen nicht zuverlässig. Die Voraussetzungen der Verurteilten sowie ihre Einweisung in die Aufgaben eines Sicherheitspostens entsprachen in maßgeblichen Punkten nicht den Anforderungen, wie sie nach den Sicherheitsbestimmungen für diese Funktion gefordert werden.

Nach dem tödlichen Unfall am 16. Mai 1963 wurde die Verurteilte als Hilfsschweißer in der Schweißer-Brigade in der Abteilung MEI eingesetzt.

Auf Grund einer Eingabe der Brigade vom 26. Februar 1964, mit der die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe gefordert wurde, hat das Bezirksgericht in einer am 10. April 1964 im Betrieb durchgeführten Verhandlung geprüft, ob die gemäß § 1 Abs. 2 StEG geforderten Voraussetzungen für die Strafvollstreckung vorliegen.

Durch Beschluß vom 11. April 1964 hat es entschieden, daß die Vollstreckung nicht angeordnet wird, weil eine

böswillige Verletzung der der Verurteilten auf erlegten Verpflichtung, besonders in ihrer Arbeit zu zeigen, daß sie die richtigen Schlußfolgerungen aus der Verurteilung gezogen hat, zu dieser Zeit noch nicht festgestellt werden konnte.

Am 11. Mai 1964 unterbreitete die Abteilung MEI dem Bezirksgericht den Vorschlag, die Verurteilte bis spätestens 1. Juni 1964 aus der Brigade zu nehmen, weil sie ihr Versprechen, keine Fehlschichten mehr fahren zu wollen, nicht eingehalten habe. Nach Aussprachen mit der Brigade, der Verurteilten sowie Vertretern des Betriebes hat das Bezirksgericht am 30. Mai 1964 die Vollstreckung der durch Urteil vom 27. September 1963 ausgesprochenen bedingten Strafe von einem Jahr Gefängnis angeordnet.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die am 4. Juni 1964 bei Gericht eingegangene Beschwerde der Verurteilten, mit der die Aufhebung des Beschlusses des Bezirksgerichts vom 30. Mai 1964 beantragt wird.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen einen Beschluß nach § 1 Abs. 2 (letzter Satz) StEG ist zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Ihre Zulässigkeit ergibt sich jedoch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung dieser gerichtlichen Entscheidung für den betroffenen Bürger und die Gesellschaft aus den Prinzipien des sozialistischen Strafprozeßrechts. In einem Beschluß gem. § 1 Abs. 2 StEG hat das Gericht auf der Grundlage eines von ihm im vorangegangenen Verfahren noch nicht erörterten, sondern in einer mündlichen Verhandlung neu festzustellenden, in der Regel komplizierten Sachverhalts zu entscheiden, ob ein Verurteilter sich böswillig der kollektiven erzieherischen Einflußnahme im Prozeß der Arbeit entzogen und damit zum Ausdruck gebracht hat, daß er nicht gewillt ist, die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung zu ziehen. Inhalt und Bedeutung des Verfahrens und der Entscheidung gem. § 1 Abs. 2 StEG begründen daher ein Beschwerderecht für den Staatsanwalt und den Verurteilten.

Die Beschwerde ist auch sachlich begründet. Richtig ist, daß die Verurteilte trotz Bemühens einiger Mitglieder ihres Arbeitskollektivs, erzieherisch auf die Entwicklung ihrer Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin einzuwirken, der Arbeit wiederholt unentschuldig bzw. aus nicht anzuerkennenden Gründen ferngeblieben ist und sich während der Arbeit nicht immer diszipliniert verhalten hat.

Ein derartiges Verhalten kann geeignet sein, die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe anzuordnen, wenn dem Arbeitskollektiv deshalb objektiv die Möglichkeit einer Einwirkung auf den Verurteilten genommen worden ist, weil der Verurteilte sich böswillig der Einflußnahme seines Arbeitskollektivs auf seine weitere Entwicklung entziehen und zum Ausdruck bringen wollte, daß er nicht bereit ist, die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung zu ziehen.

Eine solche Feststellung, daß sich der Verurteilte böswillig der mit der Bindung an den Arbeitsplatz auferlegten Verpflichtung entziehen wollte, so daß die Anordnung der Vollstreckung gerechtfertigt wäre, setzt voraus, daß alle Umstände, die zu seinem Verhalten geführt haben, sowie alle im Arbeitsbereich noch vorhandenen Möglichkeiten einer weiteren, noch wirkungsvolleren Einflußnahme auf den Verurteilten erforscht werden. Dazu gehört die Prüfung, ob im Verhältnis des Verurteilten zu seinen Arbeitskollegen auch die